

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
des Marktes Welden (Plakatierungsverordnung) vom 23.02.2012

Der Markt Welden erlässt aufgrund
Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende Verordnung:

Plakatierungsverordnung

§ 1

Anschläge in der Öffentlichkeit

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür vom Markt Welden zum Anschlag bestimmten und in der Anlage 1 aufgeführten Örtlichkeiten angebracht bzw. aufgestellt werden. Die Art und Weise der Anschläge regelt Anlage 2.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Straßenbeleuchtungsmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge - insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus - wahrgenommen werden können.
- Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

Ausnahmen

- Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind für den Bereich innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine, Verbände und Gewerbetreibende in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für
 - die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
 - Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - Bundestagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - Landtagswahlen 4 Wochen vor dem Wahltermin
 - Kommunalwahlen 4 Wochen vor dem Wahltermin
 - die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
 - die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volks- und Bürgerentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

- Im Übrigen kann der Markt Welden in besonderen Fällen - insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse - im Einzelfall auf Antrag, Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder

Naturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 oder ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

§ 5

In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Welden, den 23.02.2012

Markt Welden

Peter Bergmeir
1. Bürgermeister

Anlage 1 zur Plakatierungsverordnung des Marktes Welden vom 23.02.2012

Festgelegte Aufstellungsorte für die Plakatwerbung:

Welden

- | | |
|--|--------------------------|
| 1. Grünfläche Bahnhofstraße 33 – 35 | Flur-Nr. 1137/13, Welden |
| 2. Am Alten Bähnle 11 | Flur-Nr. 1020/29, Welden |
| 3. Grünfläche Burckhartstraße | Flur-Nr. 1312/6, Welden |
| 4. Grünfläche Uzstraße, Nähe Straßfeld | Flur-Nr. 1533/1, Welden |

Reutern

- | | |
|--|--------------------------|
| 1. Grünfläche Ludwig-Rif-Straße/Spielbergweg | Flur-Nr. 111/43, Reutern |
| 2. Grünfläche Ludwig-Rif-Straße 54 | Flur-Nr. 111/30, Reutern |

Ehgatten

Keine vorhanden

Anlage 2 zur Plakatierungsverordnung des Marktes Welden vom 23.02.2012

Ausführungsbestimmungen zu § 1 der Plakatierungsverordnung

- Vor der Aufstellung von Plakatständern und der Anbringung der sonstigen Werbeträger ist die Erlaubnis des Marktes Welden einzuholen. Ein Anspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht grundsätzlich nicht.
- Die in der Anlage 1 zur Plakatierungsverordnung aufgeführten Standorte sind einzuhalten. In Geschäften oder auf privaten Anlagen angebrachte Plakate sind von der Plakatierungsverordnung nicht betroffen.
- Bei Plakaten o.ä. muss der haftende Veranstalter, Verleger oder Herausgeber auf dem Werbeträger eindeutig erkennbar sein. Anzugeben sind Name oder Firma und Anschrift.
- Die Werbeträger dürfen frühestens 2 Wochen vor der Veranstaltung aufgestellt werden und sind spätestens am vierten Werktag nach der Veranstaltung wegzuräumen.
- Die Größe der Plakate darf DIN A 1 (594 mm x 841 mm) nicht überschreiten. Von der Beschränkung ausgenommen sind Wahlplakate. Abweichend davon dürfen die Plakate auf der Grünfläche nach Nr. 2, Am Alten Bähnle 11, Flur-Nr. 1020/29, Welden, eine Größe von 2,00 m x 1,00 m nicht überschreiten.
- Der Markt Welden behält sich vor, die Plakatierungen, die auf eindeutig unmoralische, jugendgefährdende, die Völkerverständigung verletzende Veranstaltungen hinweisen oder gegen Grundsätze der Verfassung verstößen, zu untersagen.
- Für die Plakatierungserlaubnis erhebt der Markt Welden eine Gebühr gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren im eigenen Wirkungskreis – Kostensatzung – und dem kommunalen Kostenverzeichnis.
- Werbeträger welche ohne die erforderliche Erlaubnis oder außerhalb der Fristen nach Nr. 4 aufgestellt werden, werden durch den Gemeindebauhof zu den jeweils festgelegten Stundensätzen entfernt.

- An allen Aufstellungsorten für Plakatwerbung ist ein Hinweis auf die Nr. 1 und 8 dieser Ausführungsbestimmungen zur Plakatierungsverordnung anzubringen.
- Für Ortsvereine und örtliche Organisationen und bei Werbung für Wohltätigkeitsveranstaltungen findet die Nr. 7, bei Wahlen die Nr. 2 und 7, der Ausführungsbestimmungen zur Plakatierungsverordnung keine Anwendung.
- Regelungen von überörtlichen Straßenbaulastträgern bezüglich der klassifizierten Straßen behalten auch innerhalb der Ortsgrenzen des Marktes Welden ihre Gültigkeit.
- Plakatierungen bzw. Hinweisschilder der örtlichen Betriebe und Geschäfte sowie der örtlichen Vereine dürfen unabhängig von den Regelungen dieser Verordnung wie bisher erfolgen, z. B. zu Theaterveranstaltungen, Fußballspielen, Altpapiersammlungen, etc..